

Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche öffentliche Liegenschaften der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 534), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal in ihrer Sitzung am 19. April 2018 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche öffentliche Liegenschaften der Gemeinde Lautertal beschlossen:

Präambel

Die Räume der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger. Die Gemeinde erhält diese Räume vorrangig zur Förderung von Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen Parteien, Jugendgruppen und Privatpersonen, die im Lautertal ansässig sind.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Die Gemeinde unterhält zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft Räumlichkeiten mit entsprechendem Inventar in folgenden Gemarkungsteilen:

- | | |
|----------------|---|
| Elmshausen: | a) „Sport- und Mehrzweckhalle“
b) „Altes Rathaus“
c) „Feuerwehrhaus, Schulungsraum“ |
| Reichenbach: | a) „Sitzungssaal, Rathaus“
b) „Feuerwehrhaus, Schulungsraum“ |
| Lautern: | a) „Neues Schulhaus Lautern“
b) „Festhalle Lautern“
c) „Feuerwehrhaus, Schulungsraum“ |
| Gadernheim: | a) „Heidenberghalle“
b) „Sitzungssaal, altes Rathaus“
c) „Rathaus Gadernheim, Seniorentreff“
d) „Feuerwehrhaus, Schulungsraum“ |
| Schannenbach: | a) „Dorfgemeinschaftshaus Schannenbach/Knoten“ |
| Beedenkirchen: | a) „Dorfgemeinschaftshaus Beedenkirchen“
b) „Feuerwehrhaus, Schulungsraum“ |

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtungen stehen gesellschaftlichen Gruppen jeglicher Art als auch Privatpersonen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen offen.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und Vertragsabschluss durch den Gemeindevorstand oder die durch ihn beauftragte Stelle möglich. Bei Gebäuden mit teilbaren oder mehreren Räumen beschränkt sich die Benutzung auf den vorher genehmigten Einrichtungsteil.
- (2) Die Gemeinde legt fest, ob bei den Veranstaltungen ein Beauftragter der Gemeinde notwendig ist. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für andere Veranstaltungen benennt der Antragsteller eine für die Veranstaltung verantwortliche Person. Ohne dessen Anwesenheit ist die Benutzung der Räume nicht gestattet. Dieser darf den Raum erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
- (3) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf dem dafür vorgesehen Gelände gestattet und erfolgt auf Gefahr der Benutzer.

§ 4 Haftung und Ausschluss

- (1) Der Benutzer der Einrichtung ist zum pfleglichen Umgang verpflichtet. Bei unsachgemäßer Behandlung kann die weitere Benutzung untersagt werden. Personen, Gruppen, oder Vereine können von weiteren Nutzungen ausgeschlossen werden, wenn sie bei früherer Nutzung Schaden verursacht haben oder unsachgemäße Behandlung erwartet werden muss.
- (2) Für Schäden die durch unsachgemäße Behandlung an Gebäuden oder Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Benutzer. Bei Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen hat der Benutzer ebenfalls Ersatz zu leisten. Es gilt der vom Gemeindevorstand beschlossene Tarif; im Übrigen die Reparaturkosten oder der Wiederbeschaffungswert der Gegenstände, soweit eine Reparatur nicht möglich ist. Die Abhaltung von Polterabenden ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Personen und Sachen im Rahmen einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten oder im Bereich der benutzten Außenanlagen entstehen. Der Benutzer stellt insoweit die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.
- (2) Die Gemeinde kann den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 6 Umweltschutz

- (1) Es dürfen nur die Lampen eingeschaltet werden, die für den Bereich unbedingt notwendig sind. Mit Wasser ist sparsam umzugehen.
- (2) Die Einrichtungen dürfen nur so genutzt werden, dass eine Ruhestörung für die umliegenden Wohngebäude nicht eintritt.
In den Wintermonaten sind ab 20.00 Uhr, in den Sommermonaten ab 21.00 Uhr die Fenster geschlossen zu halten.
- (3) Die Benutzung von Kunststoffgeschirr ist nicht gestattet.
Die Benutzung von Papptellern kann durch den Gemeindevorstand genehmigt werden, soweit eine Küche mit dem entsprechenden Geschirr nicht vorhanden ist. Der Veranstalter ist bei Benutzung von Papptellern für die Entsorgung eigenverantwortlich.

§ 7 Reinigung

Die Räume sind gereinigt zu verlassen. Tische sind feucht abzuwischen. Bei Benutzung der Küche ist diese feucht aufzuwischen. Das Geschirr ist zu spülen und in die Schränke zu räumen. Auf § 15 Abs. 2 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 8 Benutzungsbuch

Der Verantwortliche trägt sich in das ausgelegte Benutzungsbuch ein. Die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Veranstaltung sind einzutragen.

§ 9 Verwahrung von vereinseigenem Inventar

- (1) Soweit es die Räumlichkeiten zulassen, können Vereine nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde in entsprechenden Behältnissen auf eigene Gefahr in den gemeindeeigenen Gebäuden Gerätschaften abstellen. Die Aufhebung ist jederzeit widerruflich, wenn der Platz für gemeindeeigene Einrichtungen benötigt wird. Ein Anspruch auf Verwahrung besteht nicht. Bei jedwedem Verlust, wie durch Diebstahl, Einbruch, Brand, Wasserschaden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Die Genehmigung ist jederzeit widerrufbar.

§ 10 Übertragung der Verwaltung

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit die Verwaltung von einzelnen Häusern mit Ausnahme der Feuerwehrgerätee Häuser in die Verwaltung von Vereinszusammenschlüssen stellen.
- (2) Die Vermietung hat nach den Grundsätzen dieser Satzung zu erfolgen.
- (3) Nutzungswilligen sind auch auf Verlangen der Gemeinde die Räumlichkeiten zu überlassen.
- (4) Die Verwaltung ist so zu führen, dass mindestens die lfd. Betriebskosten gedeckt werden und darüber hinaus ein Anteil von 20 % der Gebühr einer Unterhaltungsrücklage zugeführt werden. Hieraus sind die notwendigen Reparaturen zu begleichen.
- (5) Die Veranstaltungen sind der Gemeinde vorab schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die lfd. Betriebskosten und Unterhaltungskosten zahlt der Träger direkt. Soweit die Gemeinde für öffentl. Abgaben, Versicherung etc. in Vorlage tritt, sind diese zum Fälligkeitstermin, sonst innerhalb von einem Monat nach Aufforderung an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (7) Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- (8) Entstehen bei Veranstaltungen Schäden oder durch höhere Gewalt wie Sturm, Blitz, Wasser oder anderen Einflüssen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.
- (9) Der Träger hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Bücher zu führen. Diese sind auf Verlangen jederzeit, mindestens einmal im Jahr, ohne Aufforderung der Gemeinde vorzulegen.
- (10) Einzelheiten werden mit dem Träger vertraglich geregelt. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.

B. Sonderregelung für die Benutzung der Sporthallen und anderer Räume für sportliche Zwecke

§ 11

- (1) Für den nach Plan festgelegten Übungsbetrieb haften die von den Vereinen benannten Verantwortlichen für die genaue Einhaltung des Benutzungsplanes. Insbesondere sind die Räume pünktlich zu verlassen, um den Zeitplan des nachfolgenden Vereins nicht zu stören.

- (2) Die aufsichtsführenden Übungsleiter haben das Gebäude als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass die benutzten Räume in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.
- (3) In das Benutzungsbuch ist auch die Zahl der Anwesenden einzutragen.
- (4) Während des Sportbetriebs dürfen die Hallenflächen und die Bühne nur mit Turnschuhen betreten werden. Straßen oder Stollenschuhe sind verboten.
- (5) Rauchen ist während der Übungszeiten und bei Sportveranstaltungen untersagt.
- (6) Speisen und Getränke dürfen bei Veranstaltungen in den Sporträumen nicht verzehrt werden.
- (7) Zum Umkleiden sind, soweit vorhanden, die Umkleieräume zu benutzen.
- (8) Wasch- und Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (9) Umkleieräume, Duschräume und Toiletten sind sauber zu halten. Besucher, die Verunreinigungen und Beschädigungen an Räumen und Einrichtungen verursacht haben, werden zu den zusätzlichen Kosten herangezogen.
- (10) Während der Übungsstunden und Sportveranstaltungen ist die Beleuchtung nur insoweit einzuschalten, als sie unbedingt benötigt wird.
- (11) Geräte und Übungsstätten sind vom Aufsichtsführenden auf ihre Betriebssicherheit vor der Benutzung zu prüfen.
- (12) Alle Sportgeräte müssen mit den hierfür besonders vorhandenen Rollen in den Saal transportiert werden. Geräte, die diese Rollen nicht haben, sind auf den jeweiligen Platz zu tragen.
- (13) Matten dürfen nicht geschleift werden, sie sind zu tragen bzw. mit dem Mattenwagen zu transportieren.
- (14) Übungen, durch die der Fußboden, die Geräte oder sonstige Einrichtungen beschädigt werden können, sind nicht zugelassen.
- (15) Alle benutzten Geräte sind an den vorgeschriebenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (16) Die Halle ist stets aufgeräumt zu verlassen. Es ist darauf zu achten, dass keine Abfälle oder sonstige Gegenstände herumliegen.

C. Sonderregelungen für die Feuerwehren in den Ortsteilen Knoden und Schannenbach

§ 12

In Ermangelung eigener Gerätehäuser wird den Feuerwehren in Knoden und Schannenbach das Dorfgemeinschaftshaus in Schannenbach zum Übungsbetrieb und zur Pflege der Kameradschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Betreuung des Hauses hat für Veranstaltungen durch die Wehren so zu erfolgen, dass der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten, wie z.B. Reinigungskosten, entstehen.

D. Gebührenregelung

§ 13

Für die einmalige Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Liegenschaften, gem. § 1 dieser Satzung, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Die Gebühr beträgt für die einmalige Nutzung für eine Veranstaltung (in Euro):

<u>Liegenschaft/Räume</u>	<u>Gebühr/ Energiekosten</u>
Sporthalle Elmshausen, gewerblich	500,00 + 150,00
Sporthalle Elmshausen, privat	300,00 + 150,00
Turniere	200,00 + 150,00
Sporthalle Elmshausen, vorderes Drittel Heidenberghalle mit Schulturnhalle	250,00 + 100,00
Foyer Lautertalhalle Foyer Heidenberghalle Schulturnhalle mit teilw. Nutzung Heidenberghalle	250,00 + 50,00
DGH-Beedenkirchen DGH-Schannenbach	150,00 + 50,00
Foyer Lautertal-Halle Raum 1 Heidenberghalle Raum 2 Neues Schulhaus Lautern, Gymnastiksaal Festhalle Lautern	100,00 + 30,00
Heidenberghalle, Raum 1 Sitzungssaal Rathaus FFW Gerätehaus, Reichenbach Schulungsraum FFW Haus Elmshausen, Schulungsraum	60,00 + 30,00
DGH-Beedenkirchen, Seniorenraum Heidenberghalle, Raum 3, Rathaus Gadernheim, Seniorentreff	40,00 + 20,00

Rathaus Elmshausen, Raum 1	25,00 + 20,00
Bühne	100,00
Tanzboden	100,00
Außenanlagen für Veranstaltungen	100,00
Küche:	40,00

Umgelegt werden weiterhin die Kosten in der Heizperiode (Oktober bis März) als Heizungszuschlag, bei allen Veranstaltungen 10 % der Gebühr, mindestens jedoch 30 Euro pro Tag.

Für kulturelle Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck und ohne Eintrittsgelder kann ein Antrag, auf eine Ausnahmeregelung, beim Gemeindevorstand gestellt werden.

§ 14 Sonderregelung für Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Abweichend von den Festsetzungen der Gebühren ist der regelmäßige, sportliche Übungsbetrieb sowie Vorbereitungen zu kulturellen Veranstaltungen von der Gebühr befreit.
Ausnahme bildet die Lautertalhalle, hier beträgt die Gebühr 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Es werden lediglich die Energiekosten sowie die Kosten für Kalt-, Warm- und Abwasser erhoben. Diese werden mit 10,00 Euro pro Trainingsstunde pauschaliert und sind halbjährlich im Voraus – per Bankeinzug / Überweisung - zu entrichten. Voraussetzung ist, dass der Übungsbetrieb bis 22.30 Uhr beendet und die Räumlichkeiten spätestens um 23.00 Uhr verlassen sind.
- (3) Dieser Regelung ist der Wettkampfbetrieb von Jugendlichen der Vereine, die die Halle regelmäßig nutzen, gleichgestellt, soweit Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
- (4) Die Jugendabteilungen der Vereine erhalten bei den Gebühren und der Energiepauschale (Pkt. 01 und 02) einen Nachlass von jeweils 50 %.

§ 15 Gebühren für die Küchenbenutzung

- (1) Für die Küchenbenutzung in der Lautertalhalle, in der Heidenberghalle, in den Dorfgemeinschaftshäusern Beedenkirchen, Schannenbach/Knoten wird neben der Gebühr eine Nutzungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Benutzung des Gasherdes in der Lautertalhalle wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 16 Gebühr für Sonderleistungen

- (1) Bei den vorgenannten Gebührensätzen obliegt dem Veranstalter das Aufstellen der Tische und Stühle, das Aufstellen der Bühne und das Legen des Tanzbodens. Wird die Aufstellung durch die Gemeinde gewünscht oder müssen Tische und Stühle zusätzlich herbeigeschafft werden, werden diese Aufwendungen nach den tatsächlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Stundensätzen der Gemeinde berechnet.

Bei der Sport- und Mehrzweckhalle ist die Gebühr auf einschließlich 600 Sitzplätze festgelegt.

Bei der Heidenberghalle sind 300 Plätze eingeschlossen.

- (2) Werden die gemieteten Räume nicht ordnungsgemäß verlassen, wird die Gemeinde ebenfalls die zusätzlichen Aufwendungen nach dem tatsächlichen Aufwand berechnen. Dies gilt insbesondere für eine nochmals durchzuführende Reinigung durch eine Fachfirma.

§ 17 Abweichende Gebührenfestsetzung

Für Veranstaltungen, die vom Rahmen der herkömmlichen Nutzung abweichen und eine intensive Abnutzung der gemeindlichen Einrichtungen hervorrufen, werden gesonderte Gebühren, festgesetzt. Diese werden durch den Gemeindevorstand beschlossen.

§ 18 Gebühren für Duschen

Solange Münzgeräte für Duschanlagen nicht gesetzt sind, werden für die Benutzung Gebühren in Höhe der Aufwendungen für den Wasserverbrauch und die Abwasserbeseitigung erhoben. Der Gemeindevorstand kann bei regelmäßiger Nutzung die Gebühr pauschalieren (siehe § 14).

§ 19 Gebühren bei regelmäßiger Nutzung für nichtsportliche Zwecke

- (1) Bei regelmäßiger Nutzung von Räumen durch die Vereine wird die Gebühr abweichend von der in § 13 vorgenommenen Regelung festgesetzt. Als regelmäßige Nutzung gilt die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb eines Jahres zur dauernden Nutzung oder auch im Wechsel, jedoch mindestens einmal vierzehntägig.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

§ 20 Befreiungen

Gebührenfrei sind vorbereitende Sitzungen der Fraktionen für die Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in der Größe entsprechend angemessenen Räumen. Dafür wird das jeweilige Sitzungsgeld wegen geringerem Aufwand für die Mitglieder der Fraktionen um EURO 2,60 gekürzt.

§ 21 Ersatzleistungen

Vom Veranstalter verursachte Schäden werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Für die Beschädigung von Kleinteilen bzw. dessen Abhandenkommen (Geschirr etc.) werden die Kosten nach dem vom Gemeindevorstand festgestellten Tarif erhoben.

§ 22 Ausschank von Getränken

- (1) Sollen bei öffentlichen Veranstaltungen Getränke ausgeschenkt werden, hat der Mieter selbst die notwendige Ausschankgenehmigung einzuholen und diese vor Beginn der Veranstaltung dem Hausmeister vorzulegen.
- (2) Soweit für gemeindliche Gebäude Lieferungsverträge für bestimmte Getränkearten bestehen, ist der Mieter verpflichtet, diese Getränke ausschließlich von der Vertragsfirma zu beziehen. Das Nähere ist im Mietvertrag zu regeln.

§ 23 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen vor Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen Sicherheiten verlangen.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr wird im Voraus erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit der Genehmigung der Nutzung.
- (4) Wird die Nutzung nicht in Anspruch genommen, nachdem die Nutzungserlaubnis bereits schriftlich erteilt wurde, erhebt die Gemeinde bei Absagen 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, für den entstandenen Aufwand, 20 % der Gebühr pro Tag.

E. Schlussvorschriften

§ 24

- (1) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, das Nähere durch Hausordnungen zu regeln, die sichtbar am Eingang der jeweiligen Gebäude aufzuhängen sind.
- (2) Für die nach der Satzung vorgesehenen Ersatzleistungen gilt der durch den Gemeindevorstand erarbeitete Tarif, der Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsverträge ist.

§ 25

Diese Satzung ist auch bei Überlassung gemeindeeigener Räume, die nicht in dieser Satzung aufgezählt sind, bis zur satzungsmäßigen Regelung anzuwenden.

§ 26

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Benutzungs- und Gebührenordnungen für die gemeindlichen Einrichtungen außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lautertal (Odenwald), den 24. April 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Helmut Adam
Erster Beigeordneter